

Der Staatsminister

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/19/10

Dresden,  . Oktober 2019

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand (AfD)
Drs.-Nr.: 7/155
Thema: Verwendung des sächsischen Wappens durch Schulen in städtischer Trägerschaft

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Dem Unterzeichner ist persönlich eine städtische Grundschule in Dresden bekannt, die auf dem Kopf der Schulzeugnisse der Kinder das sächsische Wappen sowie den Schriftzug ‚Freistaat Sachsen‘ verwendet. Nach § 1 der Wappenverordnung vom 4. März 2005 sind folgende Stellen berechtigt, das Wappen zu führen:

1. die Staatsregierung und der Ministerpräsident,
2. der Präsident sowie die Mitglieder des Landtages,
3. die Behörden, Gerichte und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
4. die Notare des Freistaates Sachsen, die Ländernotarkasse und die Notarkammer Sachsen.

Weiter entscheidet in Einzelfällen die Staatskanzlei über die Führung des Wappens.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Verstößt die Führung des sächsischen Wappens auf Schulzeugnissen von Schulen in städtischer Trägerschaft, verbunden mit dem Schriftzug „Freistaat Sachsen“, gegen die Sächsische Wappenverordnung?

Nein. Schulen in kommunaler Trägerschaft sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten, die in inneren Schulangelegenheiten, also auch in Zeugnisangelegenheiten, für den Freistaat Sachsen handeln. Dementsprechend vertritt der Freistaat Sachsen die Entscheidungen der Schule in Rechtsstreitigkeiten beispielsweise über Zeugnisse.

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Zudem wird auf § 6 Nummer 3 der Sächsischen Wappenverordnung hingewiesen, wonach die Schulen in öffentlicher Trägerschaft ein Dienstsiegel mit dem Wappen führen.

Frage 2: Falls die Antwort auf Frage 1 „Nein“ lautet: Unter welche wappenführende Stelle nach § 1 der Wappenverordnung lassen sich Schulen in städtischer Trägerschaft subsumieren?

Schulen in öffentlicher Trägerschaft lassen sich unter § 1 Nummer 3 der Sächsischen Wappenverordnung subsumieren.

Frage 3: Falls die Antwort auf Frage 1 „Ja“ lautet: Wird die Sächsische Staatsregierung den Schulen durch ein Rundschreiben die Führung des sächsischen Wappens untersagen oder in anderer Weise auf das Unterbleiben der Führung des Wappens hinwirken und wenn ja, wie?

Entfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz